

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2023
4. Sitzung

Protokoll vom 5. Oktober 2023
(08:00 – 08:30 Uhr)

Vorsitz	Felix Keller
Anwesend	Delegierte: Christian Benz, Astrid Furrer, Hansjörg Germann, Jean-Luc Meier, Romaine Marti, Lorenz Rey, Franziska Zibell Vorstandsmitglieder: Martin Arnold (Präsident), Heini Hauser, Reto Grau, Marcel Trachsler (Sekretär) Planer: Urs Meier (Regionalplaner), Oskar Merlo und Daniela Moos (TeamVerkehr), Claude Benz (ARE), Roger Strebel (RZU)
Entschuldigt	Andreas Maccaluso (Krankheit)
Gäste	---
Protokoll	Marcel Trachsler
Bemerkungen	Die Delegiertenversammlung findet Seminarraum Öggisbüel, Serata Thalwil, statt.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 13. Juli 2023**
 - 2. ZPZ. Entschädigungsregelung – Beschluss**
 - 3. Kanton ZG. Richtplananpassung 23-1 – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung**
 - 4. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ. Sitzungstermine – Festlegung
 - Mitteilungen
-

M. Arnold (Präsident) begrüsst die Anwesenden zur 4. Delegiertenversammlung im Jahr 2023.

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 13. Juli 2023 – Genehmigung**

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

2. ZPZ. Entschädigungsregelung Mitglieder ZPZ

ZPZ-DVB 2023.09 A: 5.03

ZPZ. Zweckverband. Entschädigungen

- **Erlass Entschädigungs- und Spesenregelung**

A. Ausgangslage

Nach Art. 24 Ziff. 11 der Verbandsstatuten ZPZ fällt die Festlegung der Entschädigung der Organe der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung. Die aktuell geltenden Ansätze für die Entschädigung wurden mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 18. September 2014 festgelegt. Die Entschädigungsregelung soll regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Zudem muss die Delegiertenversammlung die Entschädigung der mit DV-Beschluss vom 13. Juli 2023 ernannten Fachkommission Naturnetz Zimmerberg festlegen.

B. Entschädigungs- und Spesenregelung Mitglieder ZPZ (Vorstand und Delegierte)

Die aktuelle Regelung sieht für die Mitglieder der ZPZ, Vorstand und Delegierte, drei verschiedene Vergütungen vor: Grundentschädigungen, Sitzungsgelder sowie Spesenpauschalen. Diese sind der Funktion und damit dem Aufwand der Mitglieder angepasst und sehen wie folgt aus:

Grundentschädigung:

– Präsident	Fr. 7'000.-
– Vizepräsident	Fr. 3'500.-
– Mitglieder Vorstand (ehemals Geschäftsleitung)	Fr. 3'000.-
– Delegierte	Fr. 1'000.-

Die Grundentschädigung entschädigt den Aufwand, welcher ausserhalb der ordentlichen Sitzungen für die Sitzungsvorbereitung, die Teilnahme an externen Veranstaltungen sowie der Repräsentationsaufgaben und der aufsichtsrechtlichen Verantwortung/Funktion für die Mitglieder anfällt.

Sitzungs- und Taggelder (es gelten für alle Funktionen die gleichen Ansätze):

– Dauer bis 2 Std.	Fr. 100.-
– Dauer 2 bis 4.5 Std.	Fr. 200.-
– Taggeld ab 4.5 Std.	Fr. 400.-

Spesenpauschale:

– Präsident	Fr. 1'500.-
– Vizepräsident	Fr. 500.-
– Mitglieder Vorstand	Fr. 500.-
– Delegierte	Fr. 200.-

Die Spesenpauschale setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Fahrspesen an die Sitzungen der ZPZ (Delegierte ca. 5-6 Sitzungen, VS-Mitglieder sowie Präsident und Vizepräsident ca. 10-12 Sitzungen pro Jahr), Fahrspesen für externe Anlässe und Aufgaben gemäss Funktion
- Druckkosten sowie Beteiligung an Büromaterial- und Büroinfrastrukturkosten
- Verpflegungskosten bei Sitzungen ab 4.5 Std.

Bei 5 DV-/AS-Sitzungen und zusätzlich 5 VS-Sitzungen führte dieses Reglement in der Vergangenheit zu Gesamtkosten zwischen Fr. 36'000 und Fr. 44'000 pro Jahr. Eine Anpassung der Ansätze an der Teuerung fand nicht statt.

In den letzten Jahren hat sich an der Verbandsorganisation nichts Wesentliches geändert. Der Aufwand für die Mitglieder dürfte demjenigen aus dem Jahr 2014 entsprechen.

Die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise liegt in der Zeitspanne von 2014 bis 2023 bei 5.3 %.

Die Entschädigung wurde bisher im Rahmen eines Beschlusses der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Erlass eines Reglements erschien nicht notwendig, der administrative Aufwand konnte dadurch gering gehalten werden.

Aus Sicht des Vorstands und der Delegiertenversammlung drängen sich keine Anpassungen an die Teuerung auf. Die Vergütungsregelung und die Höhe der Ansätze erscheinen grundsätzlich zweckmässig und sollen beibehalten werden. Es soll jedoch eine weitere Stufe für Sitzungen zwischen 2 und 3 Std. eingeführt werden. Demnach werden die Sitzungsgelder neu wie folgt festgelegt:

Sitzungs- und Taggelder (es gelten für alle Funktionen die gleichen Ansätze):

- Dauer bis 2 Std. Fr. 100.-
- Dauer 2 bis 3 Std. Fr. 150.-
- Dauer 3 bis 4.5 Std. Fr. 200.-
- Taggeld ab 4.5 Std. Fr. 400.-

Die Spesenregelung, wonach nur eine Spesenpauschale entrichtet wird, wird ebenfalls beibehalten. Dies erübrigt ein Spesenreglement.

C. Entschädigungs- und Spesenregelung Fachkommission Naturnetz Zimmerberg

Gemäss Art. 24 Ziff. 12 der Verbandsstatuten ZPZ ist die Delegiertenversammlung zuständig für die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

Die Sitzungs- und Taggelder werden analog den Beträgen der ZPZ festgelegt:

Sitzungs- und Taggelder (es gelten für alle Funktionen die gleichen Ansätze):

- Dauer bis 2 Std. Fr. 100.-
- Dauer 2 bis 3 Std. Fr. 150.-
- Dauer 2 bis 4.5 Std. Fr. 200.-
- Taggeld ab 4.5 Std. Fr. 400.-

Spesenpauschale:

- Präsident Fr. 500.-
- Kommissionsmitglieder Fr. 200.-

Da der Fachkommission keine rechtliche Aufsichtsfunktion zukommt, entfällt für diese Tätigkeit die politische Rechenschaftspflicht. Es wird keine zusätzliche Grundentschädigung entrichtet.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die Entschädigungs- und Spesenregelung aus dem Jahre 2014 wird mit Ausnahme einer kleinen Anpassung bei den Sitzungsgeldern beibehalten. Die Entschädigung der Mitglieder ZPZ wird gemäss den in lit. B dieses Beschlusses aufgeführten Beträgen festgelegt.
 2. Die Entschädigung für die Fachkommission Naturnetz Zimmerberg wird gemäss den in lit. C. dieses Beschlusses aufgeführten Beträgen festgelegt.
 3. Auf die Erstellung eines Vergütungs- und Spesenreglements wird verzichtet.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Geschäftsstelle NNZ, Stadt Wädenswil, Planen und Bauen, Florhofstrasse 3, 8820 Wädenswil
 - c) Rechnungsführer R. Giebel
 - d) Sekretariat ZPZ; A
-

3. Kanton ZG. Richtplananpassung 23-1 – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

ZPZ-DVB 2023.10 A: 4.02

Kanton Zug. Anpassung kantonaler Richtplan 23/1 – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden der Baudirektion des Kt. Zug**

Mit Schreiben vom 08. September 2023 wurde die ZPZ eingeladen zur Anpassung des kantonalen Richtplans «23/1» bis am 06. November 2023 Stellung zu nehmen. Die Delegiertenversammlung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 05. Oktober 2023 beraten.

A. Ausgangslage

Der Kanton Zug passt den kantonalen Richtplan in verschiedenen Kapiteln an.

Teil I der vorliegenden Richtplananpassung bilden kommunal beantragte Änderungen aufgrund der Ortsplanungsrevisionen der elf Zuger Gemeinden. Im Sinne des Gegenstromprinzips bat die Baudirektion des Kantons Zug die Gemeinden, allfällige Anpassungen des Richtplans aus Sicht der Gemeinden zu melden. Am zentralsten ist dabei die Anpassung von Siedlungsbegrenzungslinien. Will eine Gemeinde im Rahmen der Ortsplanrevision in einem Gebiet eine Neueinzonung vornehmen, ist gemäss Vorgaben des Richtplans ein 1:1 Abtausch von Bauzonen oder die Anrechnung an den gemeindlichen Teil der Arrondierung für die Neueinzonung vorgeschrieben. Somit bleibt das Siedlungsgebiet im bundesrechtlichen Rahmen des rechtskräftigen Richtplans. Neben der Anpassung von Siedlungsbegrenzungslinien umfasst der erste Teil der Vorlage auch noch die Entlassung eines Vorrangebiets für Arbeitsnutzung (und somit Öffnung für die Wohn- und Arbeitsnutzung) sowie ein Antrag zur Streichung eines Gebiets mit raumplanerischem Koordinationsbedarf.

Teil I: Anträge der Gemeinden

- S 1.1 Vorrangebiete Arbeitsnutzung (Unterägeri)
- S 1.6 Gebiete mit raumplanerischem Koordinationsbedarf (Oberägeri)
- S 2.1 Siedlungsbegrenzungslinie (Unterägeri, Neuheim)

Teil II: Änderungen in weiteren Kapiteln

- L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion
- L 8.1 Fliessgewässer (Renaturierung)
- L 8.3 Seen (Nährstoffbelastung)
- L 8.3 Seen (Renaturierung der Seeufer)
- M 4.3.2 Kantonsstrassen: Bügel Rotkreuz
- M 4.7 Güterverkehr
- M 4.1 & 4.9 Veloverkehr: Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit

Abb. 1: Übersicht der Inhalte der Richtplanänderung 23/1 (Quelle: Raumplanerischer Bericht, Stand 01.09.2023)

Teil II der Vorlage umfasst Themen der kantonalen Stellen. Im Folgenden werden die Inhalte kurz zusammengefasst:

L 4.3 Wälder mit besonderer Naturschutzfunktion

Es sollen aufgrund ihrer ökologischen Qualität zwei neue Waldnaturschutzgebiete (WNG) im Richtplan ausgeschieden werden. Zudem ist ein bestehendes WNG zu vergrössern.

L 8.1 Fliessgewässer und L 8.3 Seen (Renaturierung der Seeufer)

Gemäss Gewässerschutzgesetz sind die Kantone verpflichtet, Fliessgewässer und Seeufer ökologisch aufzuwerten. Für die Fliessgewässer integrierte der Kanton diese strategische Planung 2014 in den kantonalen Richtplan. Nun soll die Sanierung der Lorze im Lorzentobel neu als Vorhaben aufgenommen werden. Bestehende Vorhaben sind zu streichen. Für die Seeufer schloss der Kanton die strategische Planung 2021 ab. Die zur Aufwertung vorgesehenen 18 Seeufer sind nun in den Richtplan aufzunehmen. Analog zu den Fliessgewässern soll auch für die Renaturierung der Seeuferabschnitte (u.a. durch Uferabflachung, Kiesschüttung, Schilfpflanzung, Strukturierung mit Totholz und Steinen) eine Prioritätenliste beschlossen werden.

L 8.3.4 Seen (Nährstoffbelastung)

Der Zugersee weist eine zu hohe Nährstoffbelastung auf. Neben den bereits beschlossenen see-externen Massnahmen, die zur Reduktion der Belastung nicht ausreichend sind, sind zusätzliche see-interne Massnahmen notwendig. Mittels Kompressionsanlage soll im Winter Druckluft zur Zirkulationsunterstützung in das südliche Becken eingetragen werden, was das Phosphor-Depot langsam aus dem See entfernen soll und gleichzeitig das Tiefenwasser mit Sauerstoff anreichert. Dieses Vorhaben wirkt sich auf Raum und Umwelt aus und bedingt somit einen Eintrag im kantonalen Richtplan.

M 4.3.2 Kantonsstrassen, Vorhaben Nr. 6 Bügel, Rotkreuz

Gemäss Erläuterungsbericht zum kantonalen Richtplan kommt es in Abschnitten von Rotkreuz zu grösseren Staus und für das Jahr 2040 wird eine flächendeckende Überlastung des Systems prognostiziert. Um dem entgegenzuwirken sind im Richtplan folgende Massnahmen enthalten:

- Neubau Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd mit flankierenden Massnahmen als Festsetzung;
 - Verbindung Autobahnanschluss Rotkreuz an die Holzhäuserstrasse/Bösch mit Bügel zur Industriestrasse (1. Teil Bügel zur Industriestrasse und 2. Teil Verbindung Holzhäuserstrasse/Bösch) als Zwischenergebnis;
- Ostumfahrung Rotkreuz mit der «Rückstufung» von einer Festsetzung in ein Zwischenergebnis.

Für die Projekte Bügel 1. Teil und 2. Teil wurde eine Planungsstudie in Auftrag gegeben, um die Machbarkeit zu prüfen und die verkehrlichen Auswirkungen zu evaluieren. Aus heutiger Sicht ist die Realisierung einer Bügellösung gleichzeitig mit dem Bau des Halbanschlusses Rotkreuz Süd nicht zweckmässig. Die vorliegende Studie zeigt, dass der im Richtplan bereits festgesetzte Autobahn-Halbanschluss Rotkreuz Süd im Raum Rotkreuz flächendeckende Verbesserungen der Verkehrsqualität bringt. Weitere Bügellösungen entlasten die Verkehrssituation nicht wesentlich. Die beiden Bügel sollen trotzdem als Zwischenergebnis im Richtplan bleiben. Damit bleibt der Raum gesichert. 2035 oder 2 Jahre nach Inbetriebnahme des Autobahnhalbanschlusses prüft der Kanton die Wirkungen der verschiedenen Ausbauten im Raum Rotkreuz. Dies auch unter dem Aspekt der allgemeinen Verkehrsentwicklung. Zeigt sich, dass sich die Situation nicht verbessert, ist dem Kantonsrat erneut Bericht und Antrag für die Bügelfrage zu unterbreiten.

M 4.7 Güterverkehr

Zur Zeit sind im kantonalen Richtplan die Güterumladestationen Bahnhof Zug (Zug) und Bahnhofareal Rotkreuz (Risch) als bestehend und die Güterumladestation Steinhausen als aufzuheben eingetragen. Die veränderten Bedürfnisse des Markts führten zum fehlenden Interesse an der Güterumladestation in der Stadt Zug. Zudem konzentriert sich im kleinräumigen Kanton Zug der Verlad von Gütern auf die Bahn auf den Standort in Rotkreuz. Aus diesem Grund wird der Richtplaneintrag Güterumladestationen Bahnhof Zug aus dem kantonalen Richtplan gestrichen.

M 4.1 & 4.9 Veloverkehr – Velowegnetze

In Folge des Auftrags des Kantonsrats zur Integration der Velonetze in den Richtplan und aufgrund des Veloweggesetzes des Bundes, welches seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist wurden die Richtplaninhalte zum Veloverkehr umfassend überarbeitet und erweitert.

Das heute im kantonalen Richtplan festgesetzte Velowegnetz umfasst rund 255 Kilometer und dient grossmehrheitlich Alltagszwecken. Nur wenige Verbindungen sind vorwiegend auf den Freizeitverkehr ausgerichtet (Velolandrouten von SchweizMobil). Das neu im kantonalen Richtplan eingetragene Velowegnetz umfasst 563 km (Alltag und Freizeit). Es besteht aus folgenden Bestandteilen:

Das im kantonalen Richtplan enthaltene **Velowegnetze für den Alltagsverkehr** wurde aufgrund der im Jahr 2020 erarbeiteten Velonetzplanung des Kantons Zug revidiert. Neu sind auch die Velobahnen als Teil des Alltagsnetzes separat ausgewiesen, da sie speziellen Anforderungen genügen müssen. Sie stellen die zukünftigen «Hauptschlagadern» des Zuger Velonetzes dar. Einige Verbindungen, die aus dem Alltagsnetz gestrichen wurden, wurden in das Velowegnetz für die Freizeit aufgenommen.

Das **Velowegnetz für die Freizeit** setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Die **«Velo-Routen»** basieren hauptsächlich auf den bestehenden Velolandrouten der Stiftung SchweizMobil. Im Raum Zugerberg, in Ägeri, in Menzingen und entlang der Reuss ergänzte der Kanton das Netz zur Schliessung von Lücken und zur Erschliessung der Naherholungsgebiete. Die **«Bike-Routen»** sind neu festgelegt. Der grösste Teil der festzusetzenden Bike- Routen verläuft auf bestehenden Wanderwegen oder «durch den Gebrauch» entstandenen Wegen. Es ist nicht geplant, neue Bike-Routen zu erstellen allerdings sind künftig stellenweise Entflechtungsmassnahmen von Wanderern und Bikern erforderlich.

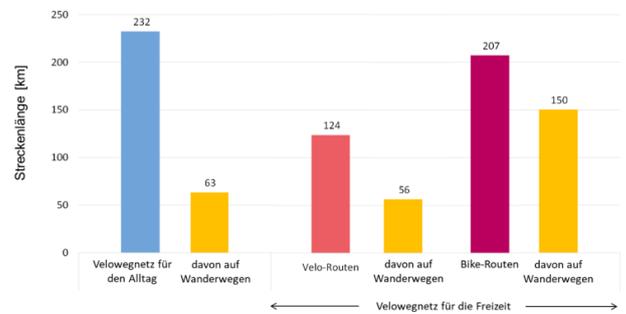
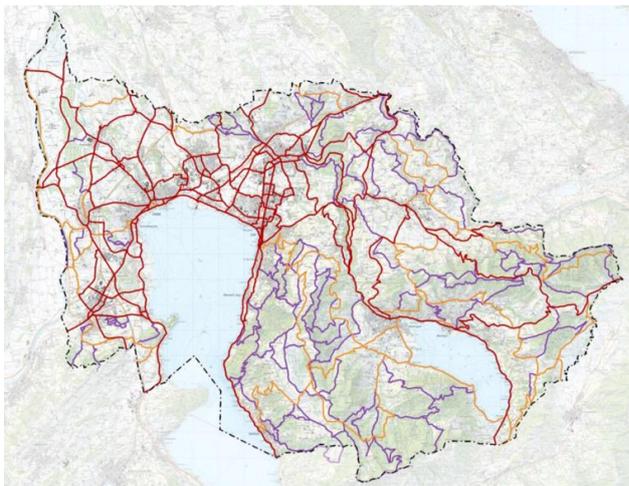


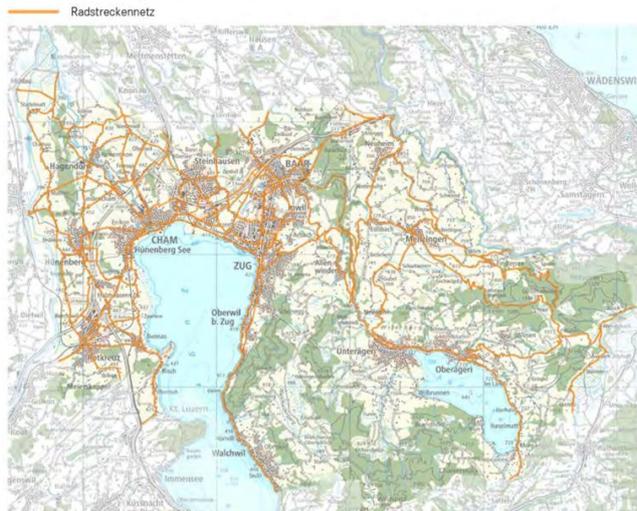
Abb. 2 (links): Ausschnitt kantonales Velowegnetz für den Alltag (rot) und Freizeit – Velo-Routen (orange) und Bike-Routen (violett) (Quelle: Raumplanerischer Bericht, Anpassung kantonalen Richtplan 23/1)

Abb. 3 (rechts): Streckenlänge und Überschneidung der verschiedenen Wegnetze mit den Wanderwegen (Quelle: Raumplanerischer Bericht, Anpassung kantonalen Richtplan 23/1)

Für Planung, Bau und Signalisation der Velorouten ist der Kanton verantwortlich. Der betriebliche Unterhalt ist je nach Strassenklassierung geregelt. Gemäss neuem Richtplaneintrag soll die Realisierung und Vervollständigung des Velowegnetz in Zusammenarbeit mit den Gemeinden etappenweise bis 2042 erfolgen.

Teilkarte M 4.9 Radstreckennetz

Massstab 1:150'000



Teilkarte M 4.9: Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit

Massstab 1:150'000

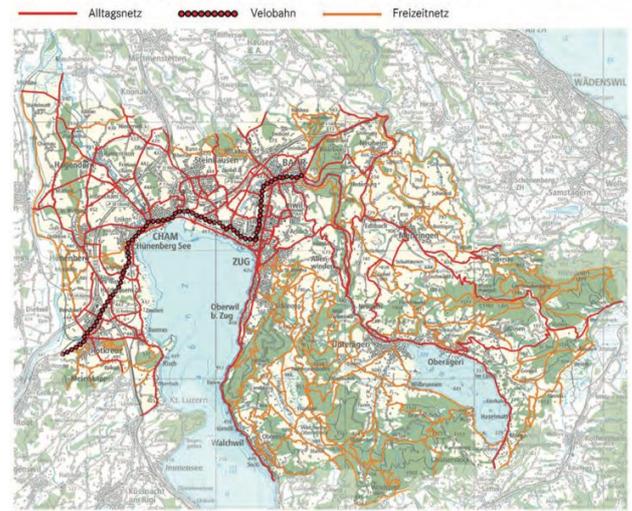


Abb. 4 (links): Ausschnitt Teilkarte M 4.9 Radstreckennetz kantonales Velowegnetz (Quelle: rechtskräftiger kantonaler Richtplan)

Abb. 5 (rechts): Ausschnitt M. 4.9 Velowegnetz (Quelle: Synopse Anpassung kantonaler Richtplan 23/1)

B. Stellungnahme

Die Region Zimmerberg nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen im kantonalen Richtplan Zug zustimmend zur Kenntnis.

Für ein attraktives Velonetz zwischen der Region Zimmerberg und dem Kanton Zug sind regionsübergreifende Veloverbindungen wichtig. Deshalb wurden die Karteneinträge zum Veloverkehr betreffend Anschluss an das Netz der Region Zimmerberg überprüft. Beim Alltagsnetz vom Kanton Zug gab es im betrachteten Abschnitt keine relevanten Änderungen. Eine Weiterführung in die Region Zimmerberg ist vorgesehen (Nebenverbindung geplant). Beim Freizeitnetz sind im kantonalen Richtplan Zug keine Routen eingetragen, die über die Grenze in die Region Zimmerberg verlaufen. Dies deckt sich mit den Einträgen vom Freizeitnetz der Region Zimmerberg – es sind keine Konflikte vorhanden. Die im kantonalen Richtplan Zug eingetragenen Bike-Routen verlaufen entlang und im Gebiet Hütten/Hüttener Egg über die Grenze zur Region Zimmerberg. Die Region Zimmerberg hat keine Bike-Routen im regionalen Richtplan eingetragen.

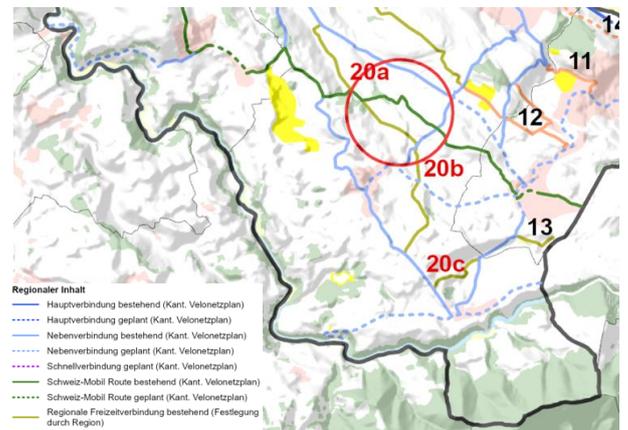
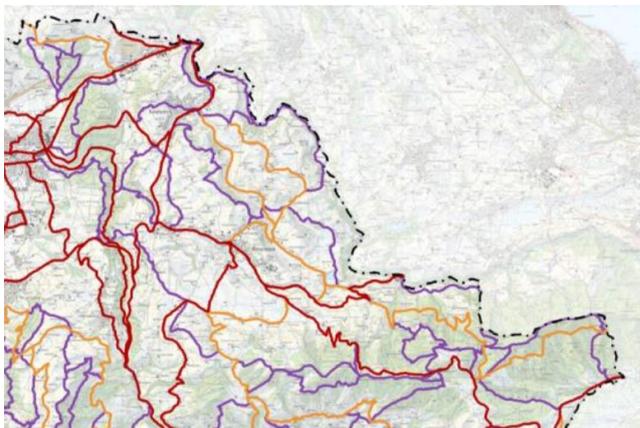


Abb. 6 (links): Ausschnitt kantonales Velowegnetz für den Alltag (rot) und Freizeit – Velo-Routen (orange) und Bike-Routen (violett) (Quelle: Raumplanerischer Bericht, Anpassung kantonaler Richtplan 23/1)

Abb. 7 (rechts): Ausschnitt Themenkarte Veloverkehr ZPZ, Stand Teilrevision 2022

Feststellung 1: Die ZPZ begrüsst die Überarbeitung und Erweiterung vom Velowegnetz im kantonalen Richtplan. Die damit beabsichtigte Förderung des Veloverkehrs entspricht den Zielsetzungen der Region Zimmerberg. Aus den Änderungen entstehen für die Region Zimmerberg keine unmittelbaren Auswirkungen.

Feststellung 2: Bei der Weiterführung der Alltags- und Freizeitvelorouten zwischen dem Kanton Zug und der Region Zimmerberg gibt es keine Differenzen. Die im kantonalen Richtplan Zug eingetragenen Bike-Routen verlaufen entlang und im Gebiet Hütten/Hüttener Egg über die Grenze zur Region Zimmerberg. Die Region Zimmerberg hat keine Bike-Routen im regionalen Richtplan eingetragen. Sie nimmt die Einträge im Kanton Zug zur Kenntnis. Bei einem möglichen künftigen Eintrag von Bike-Routen in der Region Zimmerberg werden die Einträge im kantonalen Richtplan Zug entsprechend berücksichtigt.

Die ZPZ ist von den Richtplananpassungen nicht direkt betroffen. Es ergeben sich keine Widersprüche zu den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen Richtplan und dessen geplanten Revisionen. Neben den beiden Feststellungen hat die ZPZ keine Anträge.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ hat keine Anträge.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Raum und Verkehr, Baudirektion Kanton Zug (Amt für Raum und Verkehr, Stichwort: Richtplananpassung 23/1, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug)
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

4. Verschiedenes und Mitteilungen

– ZPZ. Sitzungstermine 2024 – Festlegung Mitteilungen

Die Sitzungstermine für das Jahr 2024 werden wie folgt festgelegt:

ZPZ: Vorstandssitzungen 8.00 - 11.00 Uhr, DLZ PBV, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil	ZPZ: DV / AS 8.00 - 11.00 Uhr Serata, Seminarraum Öggisbüel, Asylstrasse 8, 8800 Thalwil
Donnerstag, 18. Jan. 2024	Donnerstag, 08. Feb. 2024
Mittwoch, 10. April 2024	Donnerstag, 02. Mai 2024 (Frühlingsferien!)
Donnerstag, 20. Juni 2024	Donnerstag, 11. Juli 2024
Mittwoch, 11. Sept. 2024	Donnerstag, 03. Okt. 2024
Donnerstag, 21. Nov. 2024	Donnerstag, 19. Dez. 2024

Gemäss Antrag der Delegierten sollen die Termin gleich im Outlook vom Sekretariat versendet werden.

– Mitteilungen

U. Meier informiert die Delegierten über den Mitbericht der Arbeitszonenbewirtschaftung (AZB), welcher die ZPZ im Zusammenhang mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Sihlhof Langnau erstellen musste.

Der Bericht hält fest, dass in der Region Zimmerberg erhebliche Reserven bestehen an Bauzonen- und Geschossflächen innerhalb und ausserhalb der Arbeitszonengebiete. Es bestehen jedoch keine substanziellen Sicherungen für Flächen für das produktive Gewerbe.

Technologieorientiertes Gewerbe konzentriert sich auf Wädenswil und Horgen. Es besteht ein grosser Bedarf an Flächen für produktives Gewerbe. Die Fläche in Langnau ist wertvoll für lokal ansässiges Gewerbe. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die vorgesehene Einzonung dem Ziel entspricht, Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung zu halten und für bestehende Mittel- und Grossbetriebe ein allfälliges Wachstum zu ermöglichen.

Für die Richtigkeit:

Der Sekretär

Marcel Trachsler